

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1953

Geschäftszahl

0526/51

Rechtssatz

Bei einer Anstandsverletzung nach Art 8 Abs 1 lit a EGVG ist es als erschwerender Umstand zu werten, wenn ein größerer Personenkreis Anstoß nahm und der Schaden dadurch vergrößert wurde (§ 263 lit d StG).

Beachte

y29827;